

staatlichen Planaufgaben zu kontrollieren und auszuwerten.

(2) Die Dispatcher haben, wenn notwendig, Hilfeleistungen durch andere Verantwortungsbereiche zu veranlassen.

(3) Die Dispatcher haben entsprechend der Arbeitsordnung diejenigen Unterlagen anzufertigen, die dem Leiter schwerpunktmäßig über die Entwicklung der Planerfüllung und der außerplanmäßigen Ereignisse Auskunft geben und Maßnahmen vorzuschlagen, die der Sicherung der Planerfüllung dienen.

§ 5

(1) Durch die Dispatcherdienste werden Angaben erfaßt, die auf Grund von Planrückständen, sonstigen Planwidrigkeiten sowie im Interesse der Planerfüllung bzw. der gezielten Planübererfüllung für die operative Leitungstätigkeit notwendig sind und deren Auswertung kurzfristig gewährleistet werden muß. In den Dispatcherdienst dürfen synthetische Kennziffern, wie z. B. Bruttoproduktion, Arbeitsproduktivität, Lohn, nicht einbezogen werden.

(2) Grundlage sind die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigten Berichterstattungen.

(3) Nicht der Genehmigungspflicht der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unterliegen Dispatchermeldungen, die notwendig sind, damit sofort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen Produktion getroffen bzw. die Maßnahmen vom übergeordneten Organ kontrolliert werden können. Hierzu gehören insbesondere

a) Meldungen über den Stand der Durchführung von Schwerpunktaufgaben, die vor allem zum Inhalt haben:

den gleichmäßigen Verlauf der Produktion und den qualitäts- und sortimentsgerechten Ausstoß der Fertigerzeugnisse (für Staatsplanpositionen, Export, Erzeugnisse von besonderer Bedeutung für die Versorgung der Volkswirtschaft sowie für die Versorgung der Bevölkerung),

die zeitlich richtige und bzw. oder mengen- und qualitätsgerechte Bereitstellung von Energie, Kohle, Transportraum, wichtigen Grundmaterialien, Halbfabrikaten und Fertigerzeugnissen (unter Berücksichtigung der Bestandsentwicklung) zur Sicherung einer reibungslosen Fertigung in den einzelnen Produktionsstufen,

Qualitätseinbrüche bei Material- und Zulieferungen usw., die Lieferstörungen und Nacharbeiten zur Folge haben,

Maßnahmen zur Sicherung der Störfreiheit sowie zur Spezialisierung und Konzentration der Produktion von volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen,

die termingemäße und funktionssichere Inbetriebnahme neuer Kapazitäten sowie die Einführung von solchen Mechanisierungs- und Automatisierungsvorhaben in Betrieben, die für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung der Rentabilität von besonderer Bedeutung sind, und die Ausnutzung vorhandener Kapazitäten für die Erweiterung der Produktion besonders wichtiger Erzeugnisse,

den Verlauf der Durchführung von Reparaturen, insbesondere von Generalreparaturen an wichtigen Anlagen und Maschinen in Schwerpunktbetrieben, deren kurzfristiger und funktions-sicherer Abschluß zur Gewährleistung der Planerfüllung notwendig ist,

die rationelle Nutzung der Transportmittel durch kontinuierliche Inanspruchnahme und Ausnutzung des Transportraumes, die Beschleunigung des Transportmittelumlaufes, die Verhinderung gegenläufiger Transporte, die sofortige Be- und Entladung zu jeder Tages- und Nachtzeit und die Verkürzung der Be- und Entladefristen;

b) Meldungen über Störungen in der Produktion, die vor allem zum Inhalt haben:

Katastrophenfälle aller Art, Brände, Unwetter, Hochwasser usw.,

Unfälle umfangreicher Art oder mit tödlichem Ausgang,

Störungen, die erhebliche Produktionsverluste verursachen,

Störungen, die die Sicherheit oder die Planerfüllung ernsthaft gefährden und nicht aus eigener Kraft zu beseitigen sind, sowie solche Störungen, die die Stilllegung ganzer Produktionsabschnitte oder -abteilungen zur Folge haben (hierunter fallen nicht Störungen, die im Rahmen einer normalen Reparatur erledigt werden können), evtl. erforderliche Maßnahmen zur Hilfe durch Sondereinsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Material,

Verlauf der Instandsetzung bis zur Beseitigung der Störungen;

c) Meldungen, die bei Gefährdung der Produktion oder Planerfüllung Angaben oder kontrollierbare Maßnahmen zur Sicherung der Produktion bzw. Planerfüllung in Folgezeiträumen zum Inhalt haben;

d) Meldungen in Textform zu den aufgeführten Berichten sind in Kurzdarstellung zu geben. Sie können im Prinzip enthalten:

Faktoren, die die Plandurchführung positiv oder negativ beeinflussen, sowie kontrollfähige Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung,

Art, Ort und Zeitpunkt des störenden Ereignisses mit Ursache und Auswirkungen sowie die eingeleiteten bzw. einzuleitenden Maßnahmen.

§ 6

(1) Die Arbeit der Dispatcher erfolgt auf der Grundlage der vom Leiter des Verantwortungsbereiches bestellten Arbeits- und Meldeordnung für den Dispatcherdienst.

(2) In der Arbeitsordnung sind die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse der Dispatcher im einzelnen und ihre Abgrenzung zu anderen Aufgabengebieten innerhalb des Verantwortungsbereiches sowie zu anderen Verantwortungsbereichen festzulegen. In die Arbeitsordnung sind die Grundsätze für den Erfahrungsaustausch zur Verbesserung der Dispatcherarbeit aufzunehmen.

(3) In der Meldeordnung sind der Umfang (Nomenklatur), die Periodizität, der Kreis der Meldepflichtigen, der Beginn und die Beendigung der Abgabe von Dispat-